

Aktenzeichen:
2 C 348/21



Amtsgericht Öhringen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Heilbronner Straße 300-302, 70469
Stuttgart, Gz.: 2476/21KZ

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Öhringen durch den Richter am 22.07.2022 aufgrund des Sachstands vom 21.06.2022 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 932,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.10.2021 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 169,50 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 1.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um weitere Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 5.10.2018 in Gestalt erstattungsfähiger Mietwagenkosten.

Am 5.10.2018 ereignete sich ein Verkehrsunfall in Öhringen. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu einer Haftungsquote von 100 % ist zwischen den Parteien unstrittig.

Lediglich die Höhe der entstandenen Mietwagenkosten stehen zwischen den Parteien im Streit.

Die Geschädigte des vorgenannten Verkehrsunfallereignisses, Frau I , mietete bei der Klägerin für die Dauer der Reparatur ihres Kraftfahrzeuges aufgrund schriftlichem Mietvertrag vom 6.10.2018 einen Mietwagen der Marke Mercedes, Typ A 250, mit dem amtlichen Kennzeichen ÖHR- . Hierfür wurde der Geschädigten gemäß Rechnung der Klägerin vom 18.11.2018 unter der Rechnungsnummer 17243 ein Tarif von insgesamt 1.163,31 € (Anlage K1; Bl. 2 d.A.) berechnet. Mit vorgerichtlichem Schreiben der Klägerin vom 14.12.2018 (Anlage K2; Bl. 3 d.A.) wurde die Beklagte zur Zahlung des in Rechnung gestellten Mietwagentarifs im Nennbetrag von 1.163,31 € bis zum 28.12.2018 aufgefordert. Hierauf bezahlte die Beklagte lediglich einen

Betrag in Höhe von 231,23 € und teilte weiter mit, dass darüber hinausgehende Zahlungen nicht geleistet werden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 932,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2018 zu bezahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 169,50 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr die Mietwagenkostenforderung in voller Höhe zustehe und etwaige, beklagenseits vorgenommene Kürzungen nicht angemessen seien. Insbesondere sei eine überhöhte Abrechnung nicht erfolgt.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei schon aufgrund fehlender Aktivlegitimation der Klägerin unbegründet. Im Übrigen seien die geltend gemachten Tarife überhöht und es liege ein Verstoß der Geschädigten gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht vor. Insbesondere meint die Beklagte, die erstattungsfähigen Mietwagenkosten seien anhand der angemieteten Fahrzeugklasse und nicht anhand der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs zu berechnen. Die Beklagte vertritt die Auffassung, der Schwacke-Mietpreisspiegel taue nicht als angemessene Schätzungsgrundlage und ferner habe sich die Klägerin einen Abzug ersparter Eigenaufwendungen anrechnen zu lassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet, im Übrigen (betreffend die geltend gemachten Zinsen) ist sie unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten

aus §§ 7 Abs. 1, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1, 398 Satz 2 BGB in Höhe von 932,08 €.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Klägerseits wurde die wirksame Abtretungserklärung vom 17.12.2021 vorgelegt (Anlage K5; Bl. 69 d.A.). Eine Abtretung ist wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist der Fall, nachdem die Schadensersatzforderung betreffend die Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurde.

Im Übrigen ist ein Ausgleich der Mietwagenkostenrechnung weder Anspruchs- noch Fälligkeitsvoraussetzung, vgl. LG München I, Urt. v. 08.04.2016 - 17 S 21740/14; AG Heilbronn, Urt. v. 13.06.2019 - 15 C 726/19.

Ferner ist zu konstatieren, dass das Bestreiten der Aktivlegitimation nach § 242 BGB treuwidrig ist, wenn die fehlende Aktivlegitimation erstmals im Prozess eingewandt wird und vorprozessual - wie vorliegend - bereits Zahlungen der Beklagten erfolgt sind. Dies führt gemäß § 242 BGB zum Verlust des Einwands der fehlenden Aktivlegitimation im Prozess, vgl. insoweit auch KG Berlin, Beschl. v. 17.7.2018 - 6 U 15/18.

2.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der konkreten Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Das schadensrechtliche Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers respektive Haftpflichtversicherers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Vielmehr ist Rücksicht auf die konkrete Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf für ihn bestehende Schwierigkeiten, seinen Mobilitätsbedarf zu decken sowie auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, vgl. insoweit bereits BGH, Urt. v. 07.05.1996 - VI ZR 138/95.

Der Tatrichter darf bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten in Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf der Grundla-

ge von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung grundsätzlich Verwendung finden können, bestimmen, BGH, Urt. v. 18.05.2010 - VI ZR 293/08. Als Schätzungsgrundlagen stehen insbesondere zwei Tabellenwerke zur Verfügung, namentlich der Fraunhofer-Marktpreisspiegel und der Schwacke-Mietpreisspiegel. Beide Tabellenwerke werden von der Rechtsprechung herangezogen und als Schätzungsgrundlage gebilligt.

Der erkennende Tatrichter ist daher grundsätzlich nicht gehindert, seiner Schätzungsgrundlage den Schwacke-Mietpreisspiegel, Fraunhofer-Marktpreisspiegel oder auch beide Listen kombiniert zu Grunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, reicht nicht, um allgemein begründete Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Methodische Einwände gegenüber den verschiedensten Listen und Tabellen stellen den Rückgriff auf diese im Rahmen der Schadensschätzung nicht generell, sondern nur dann in Frage, wenn sich der betreffende Mangel der Tabelle auf den *konkreten* Sachverhalt auswirkt, was vom Schädiger substantiiert darzulegen ist. Allgemein gehaltene, abstrakt-generelle Zweifel an der Schwacke-Liste, wie beklagenseits dargetan, genügen freilich nicht, da es am *konkreten* Fallbezug fehlt.

3.

a)

Das erkennende Gericht zieht als Schätzgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO den Schwacke-Mietpreisspiegel im maßgeblichen Postleitzahlengebiet „746“ heran, so ausdrücklich gebilligt jüngst wieder LG Heilbronn, Urt. v. 30.05.2022 - 7 S 21/21.

Sowohl der Fraunhofer Marktpreisspiegel als auch der Schwacke-Mietpreisspiegel sind Einwände zu entnehmen.

Gegen die Erhebungen des Fraunhofer Instituts ist vorzubringen, dass Preise abgefragt wurden, die sich auf einen Zeitraum von einer Woche Vorbuchungsfrist beziehen. Allgemein und hinreichend bekannt ist, dass durch die kurzfristige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die Mietwagenkosten grundsätzlich höher sind. Zudem räumt die Studie des Fraunhofer Instituts selbst ein, dass ihre Datenbereitstellung ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt. Des Weiteren ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Schätzmasse nicht ausreichend, da die Fraunhofer Untersuchungen zum weit überwiegenden Teil nur Auskunft über sechs Internetanbieter geben.

Demgegenüber ist es aus empirischer Sicht als Nachteil des Schwacke-Mietpreisspiegels anzusehen, dass wegen der nicht anonymisierten Abfrage der Daten die konkrete Situation der Anmietung des jeweiligen Betroffenen nicht abgebildet wird und den angefragten Mietwagenunternehmen der Zweck der Preisermittlung bekannt ist, sodass die berechtigt anzunehmende Gefahr besteht, dass Anbieter aus wirtschaftlichem Eigeninteresse höhere Preise angeben. Die Autoren der "Schwacke-Liste" weisen außerdem auf die Problematik hin, dass Abweichungen zwischen den Angebotspreisen gemäß der von den Mietwagenunternehmen übermittelten Preislisten und den realisierten Preisen möglich sind.

Die erforderlichen Mietwagenkosten schätzt das erkennende Gericht im Rahmen des § 287 ZPO dennoch auf Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels („Modus“). Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass es sich dabei um eine ausreichende und angemessene Schätzgrundlage handelt. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts spricht dafür insbesondere die große Anzahl an Befragungen und berücksichtigter Preise sowie die genaue geographische Differenzierung durch die dreistelligen Postleitzahlengebieten. Insoweit kann der Schwacke-Mietpreisspiegel nach Auffassung des erkennenden Gerichts den ortsüblichen Markt durch die Berücksichtigung regionaler Unterschiede hinreichend differenzierter abspiegeln als der Frauenhofer-Mietpreisspiegel. Die Grenzen einer etwaigen Schätzung sind erst überschritten, wenn sie auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen erfolgt und die wesentlichen, die Entscheidung bedingenden Tatsachen außer Acht bleiben; hiervon ist beim Schwacke-Mietpreisspiegel gerade nicht auszugehen, so ausdrücklich BGH, Ur. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07.

b)

Die fakturierten Mietwagenkosten in Höhe von 1.163,31 € entsprechend der eingepreisten Rechnung vom 14.12.2018 unter dem Zeichen 7243 unterschreiten den „Normaltarif“ nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Insoweit kann der Geschädigten nicht angelastet werden, ein Ersatzfahrzeug zu diesem Preis angemietet zu haben. Dabei ist es unerheblich, dass die Geschädigte sich keine Angebote bei anderen Mietwagenunternehmen eingeholt hat, denn ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter ist nur dann zu Nachfragen oder Erkundigungen nach anderen Mietwagenangeboten verpflichtet, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des angebotenen Tarifs haben muss. Diese Bedenken können sich insbesondere aus der Höhe des Tarifs ergeben.

Für die Erkennbarkeit der Tarifunterschiede kommt es darauf an, ob ein vernünftiger und wirt-

schaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Das kann aber nur dann gelten, wenn der Geschädigte Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben musste. Voraussetzung hierfür ist eine *auffällige* Erhöhung gegenüber den in einer geeigneten Schätzgrundlage ausgewiesenen Preisen. Nur dann, wenn der angebotene Tarif so hoch ist, dass sich auch einem Laien, der keine Kenntnis vom Mietwagenmarkt und von der einschlägigen Rechtsprechung hat, der Verdacht geradezu aufdrängen muss, dass der ihm angebotene Tarif überteuert ist, kann von einer erkennbaren und unangemessenen Überteuering ausgegangen werden. Eine solche Verpflichtung des Geschädigten ist lediglich anzunehmen, wenn der gewählte Tarif 50 bis 100 % über dem Normaltarif nach der einschlägigen Schätzgrundlage liegt, OLG Dresden, Urt. v. 31.07.2013 - 7 U 1952/12.

Dies war vorliegend nicht der Fall.

Nach dem Modus gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel belief sich der ortsübliche Normaltarif für einen Mietwagen der Gruppe F (= 6) im Postleitzahlgebiet „746“ auf insgesamt 1.086,66 €. Der in Rechnung gestellte Preis liegt somit unter dem Wert des zugrunde gelegten Schwacke-Mietpreisspiegels. Damit kann der Geschädigten nicht angelastet werden, sich nicht um andere Angebote bemüht zu haben.

Das angemietete Fahrzeug ist in die Gruppe F (= 6) einzugruppieren. Betreffend die Eingruppierung ist auf die Fahrzeugklasse des angemieteten Fahrzeugs und nicht auf die des beschädigten Fahrzeugs abzustellen.

Für die Mietdauer von elf Tagen ergibt sich bei der Einordnung des angemieteten Fahrzeugs der Marke Mercedes Benz, Typ A 250, nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel in dem Postleitzahlgebiet „746“ Kosten nebst Haftungsreduzierung in Höhe von 1.086,66 €.

Die Klägerin ist ihrer Darlegungslast zur Schadenshöhe durch Vorlage der Mietwagenkostenrechnung vom 14.12.2018 nachgekommen. Die darin ausgewiesene Rechnungshöhe ist ein wesentliches Indiz für die im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB maßgebliche Bestimmung des erforderlichen Betrages.

Nachdem der Rechnungsbetrag unter dem vorerrechneten Mittelwert der Mietwagenkosten auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels liegt, sind die geltend gemachten Mietwagenkosten als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen.

4.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 BGB ist nicht ersichtlich, etwa vor dem Hintergrund, dass zum einen keine Vergleichsangebote am örtlichen Markt eingeholt wurden und zum anderen die Reparatur elf, anstatt wie vom Sachverständigen angegebenen vier Tage dauerte und somit ein Mietwagen für elf anstatt vier Tage angemietet wurde.

Durchgreifende Bedenken gegen die Mietdauer von elf Tagen bestehen nicht.

Das erkennende Gericht hat keinen Anlass, die in der Rechnung vom 14.12.2018 angesetzten elf Tage für die Nutzung des Mietwagens in Zweifel zu ziehen. Dass der Sachverständige eine Reparatur von nur vier Tagen angenommen hat (Bl. 28 d.A.), ist unbeachtlich. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung aufgrund des Schadensbildes, die die Auslastung der Werkstattkapazität oder ggf. auch den erforderlichen Zeitraum, um Ersatzteile zu beschaffen, nicht berücksichtigt, vgl. ausführlich OLG Celle, Urt. v. 30.09.2009 - 14 U 63/09.

Überdies hat das Werkstattisiko die Beklagte zu tragen. Die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten und die Verzögerungen, etwa durch fehlerhafte Organisation des Reparaturbetriebs, Ausfall von Arbeitskräften, unwirtschaftliche oder fehlerhafte Handhabung der Reparatur, sind dem Einfluss und der Kontrolle des Geschädigten entzogen, weshalb sie im Verhältnis zum Schädiger nicht zu seinen Lasten gehen. Die Risikoverlagerung auf den Schädiger erfolgt bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Sachdensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und Reparaturauftrag erteilt, vgl. BGH, Urt. v. 29.10.1974 - VI ZR 42/73.

Im Übrigen hat nicht die Klägerin darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigten unter zumutbaren Bemühungen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten auf den im Unfallzeitpunkt zeitlich und örtlich relevanten Markt auf ihre Nachfrage keine wesentlich günstigeren Angebote zugänglich waren. Dies würde eine Vermengung der Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Frage der Schadensminderungsobliegenheit gemäß § 254 Abs. 2 BGB darstellen. Die dafür maßgeblichen Umstände haben nach den allgemeinen Grundsätzen der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung darzulegen und ggf. zu beweisen.

Die Beklagte hat substantiiert darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigten günstigere Tarife im konkreten Einzelfall ohne Weiteres zugänglich gewesen wären und dies bezogen auf den **konkreten Zeitraum, in dem die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug hat reparieren**

lassen, vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 - VI ZR 139/08.

Hierbei übersieht das erkennende Gericht nicht, dass die Beklagte abweichende und günstigere Angebote in Form von Screenshots vorgelegt hat. Diese beziehen sich jedoch nicht auf den **konkreten Zeitraum der maßgeblichen Mietdauer am Ort der Anmietung**, vgl. auch LG Stuttgart, Urt. v. 27.11.2020 - 19 O 145/20. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob es sich tatsächlich um ein konkretes Angebot handelt oder um eine allgemeine Auskunft auf der Internetseite eines Anbieters oder einen Sondertarif. Überdies treffen die ausgewiesenen Preise auf den beklagenseits vorgelegten Screenshots keine Aussage über die Preise und die Verfügbarkeit im konkreten Zeitraum. Die Screenshots dokumentieren ein Anmietedatum vom 16.02.2022 bis zum 21.02.2022. Die tatsächliche Anmietung des Mietwagens erfolgte jedoch bereits vom 06.10.2018 bis zum 16.10.2018. Die Screenshots spiegeln Preise von mehr als 40 Monaten später wieder. Ein Bezug zu dem maßgeblichen konkreten Anmietungszeitraum lässt sich daher nicht herstellen.

Davon einmal abgesehen genügt die Vorlage von Screenshots ohnehin nicht den Substantiierungsanforderungen zur Erschütterung anerkannter Schätzungsgrundlagen, LG Dortmund, Urt. v. 1.3.2012 - 4 S 97/11.

5.

Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Durch die Nutzung eines Ersatzfahrzeuges anstelle des eigenen, beschädigten Fahrzeuges erspart sich der Geschädigte im Grundsatz Aufwendungen für sein eigenes Fahrzeug. Folglich sind die Mietwagenkosten grundsätzlich entsprechend zu kürzen. Vorliegend hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass die Geschädigte den Mietwagen weniger als 1000 km gefahren hat. Bei Fahrstrecken von unter 1000 km ist eine Einsparung des Geschädigten so gering und aufgrund der Wartungsintervalle von Fahrzeugen kaum messbar. Ein Abzug wegen Eigensparnis ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall somit nicht vorzunehmen und aufgrund des nicht messbaren Vorteils für die Geschädigte auch nicht gerechtfertigt, vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 14.06.1983 - VI ZR 213/81; OLG Zweibrücken, Urt. v. 02.05.2007 - 1 U 28/07.

6.

Die Nebenkosten, insbesondere die Kosten für das Navigationsgerät, sind in voller Höhe erstattungsfähig.

Bei diesen Kosten ist davon auszugehen, dass es sich um Kosten handelt, die von Seiten der Au-

tovermietung nur gegen Zuschlag erbracht werden und daher zu erstatten sind, so insbesondere OLG Stuttgart, Urt. v. 18.08.2011 - 7 I 109/11. Auch die Kosten für das Navigationsgerät i.H.v. 99,00 € sind unabhängig davon ersatzfähig, ob der Geschädigte im Anmietzeitraum tatsächlich ein solches benötigte, vgl. AG Köln, Urt. v. 29.02.2016 - 270 C 146/15. Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es nicht darauf an, ob die Geschädigte auf die betreffende Ausstattung in Form eines Navigationsgerätes unbedingt angewiesen war. Als bloßes Indiz für die Erforderlichkeit genügt es mitunter, dass die entsprechende Einrichtung im verunfallten Fahrzeug vorhanden war, OLG Stuttgart, Urt. v. 16.5.2013 - 13 U 159/12.

II.

1.

Da die Kläger gegen die Beklagte einen weitergehenden Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 932,08 € hat und die Beklagte der Klägerin grundsätzlich unfallbedingte Schäden zu ersetzen hat, ist der Klageantrag Ziff. 2 betreffend Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ebenfalls begründet, vgl. § 257 BGB. Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren sind als erstattungsfähiger Schaden nach § 249 Abs. 1 BGB ausschließlich über §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB zu ersetzen; die Ersatzpflicht vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren erstreckt sich auf die durch Geltendmachung und Durchsetzung des bestehenden Schadenersatzanspruchs verursachten Kosten, Grüneberg, in: Palandt BGB, 77. Auflage, 2018, § 249 Rn. 57.

Die Klägerin hat einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch in Gestalt der Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von weiteren 169,50 €, da insoweit von der Klägerin zutreffend ein Gegenstandswert in Höhe von 1.163,31 € angesetzt wurde. Erstattungsfähig sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nur, soweit der Kläger gegen die Beklagte Ansprüche in der Hauptsache hat, BGH, Urt. v. 07.11.2007 - VIII ZR 341/06; LG Frankfurt, Urt. v. 14.11.2018 - 2-15 S 76/18.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen (Gesamt-)Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.163,31 €, sodass sich der insoweit einhergehende Freistellungsanspruch von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert von bis zu 1.500,00 € bemisst. Da dem Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zur Beklagten grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen ist, welcher der berechtigten Ersatzforderung entspricht (hier: 1.163,31€ €), 1

sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von bis zu 1.500,00 € erstattungsfähig, vgl. BGH, Urt. v. 05.12.2017 – VI ZR 24/17.

Unter Bezugnahme auf Anlage 2 RVG ist der Gegenstandswert bis zu 8.000,-- € € vorliegend maßgeblich. Insoweit errechnen sich die erstattungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren wie folgt:

Gegenstandswert, §§ 13 Abs. 1, 23 Abs. 2 RVG:	1.163,31 €
1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	149,50 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,-- €
Erstattungsfähige vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren	169,50 €

2.

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen seit dem 3.10.2021 ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1, sodass die Klage insoweit abzuweisen war als Zinsen seit dem 29.12.2018 begehrt worden waren.

Mit Schreiben vom 02.10.2021 hat die Beklagte weitere Zahlung von Mietwagenkosten ernsthaft und endgültig verweigert (Anlage K4; Bl. 7 d.A.).

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen seit dem 29.12.2018 wurde nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere ist eine bloße Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung, wie mit gemäß als Anlage K2 vorgelegtem vorgerichtlichem Schreiben vom 14.12.2018 erfolgt, noch nicht als Mahnung anzusehen. Sie macht auch nicht etwa eine Mahnung gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, da die Leistungszeit nicht einseitig durch eine Partei nach dem Kalender bestimmt werden darf.). § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB gilt nur, wenn eine vertraglich vereinbarte Frist nach dem Kalender bestimmt wurde. Eine einseitige Bestimmung genügt nicht, vgl. Grüneberg, in: Palandt BGB, 77. Auflage, 2018, § 286 Rn. 22.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Öhringen
Karlsvorstadt 18
74613 Öhringen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter

Verkündet am 22.07.2022
JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Öhringen, 27.07.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig